



Förderverein ISOCARP Schweiz

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein ISOCARP Schweiz“ besteht ein Verein als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB am jeweiligen Wohnsitz des Präsidiums. Der Verein fördert die Aktivitäten der Schweizer Landesdelegation der International Society of City and Regional Planners (ISOCARP) mit Sitz in Delft und unterstützt und fördert damit ideell die Anliegen der Dachorganisation. Der Verein ist unabhängig, sowie politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erfahrungs- und Wissensaustausch von „ISOCARP“ Mitgliedern innerhalb der Schweiz sowie mit „ISOCARP“ Mitgliedern im Ausland. Er beschäftigt sich mit raumrelevanten, zukunftsorientierten Fragen der Stadt- und Regionalplanung auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes nimmt der Verein Zuwendungen aller Art entgegen. Er kann darüber hinaus jährliche Mitgliederbeiträge festlegen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern der Dachorganisation „ISOCARP“, welche in der Schweiz wohnhaft oder tätig sind.

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft in „ISOCARP“.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 10 Tage zum voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge für eine ausserordentliche Generalversammlung sind an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Vollzug der Wahlen für die Mitglieder der Landesdelegation der „ISOCARP“ gemäss dem entsprechenden Artikel 8 der „ISOCARP“ Satzung, Stand 1992.
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie Beschluss des Jahresbudgets,
- e) Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages,
- f) Ausschlüsse aus dem Verein,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Bericht über Aktivitäten, mit denen der Vorstand von der Generalversammlung der Dachorganisation betraut worden ist.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen.

9. Organisation der Wahlen

Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen in der Generalversammlung.

Für die Wahl der Mitglieder der Landesdelegation gelten die Bestimmungen der „ISOCARP“ Satzung. In der Generalversammlung des Vereins erfolgt die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten.

Vorstandsmitglieder des Vereins können gleichzeitig Mitglieder der Landesdelegation sein.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in sowie Kassier/-in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kümmert sich um die Interessen des Vereins und die Vereinsangelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte mit der Verwendung der vorhandenen Gelder.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des/der Präsidenten/-in, so oft es die Geschäfte erfordern.

11. Revisor/-in

Die Generalversammlung wählt ein Vereinsmitglied für die jährliche Kontrolle der Buchführung.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschriften von Präsident/-in, Vizepräsident/-in oder Kassier/-in zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2012 in Zürich angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Nicole Wirz Schneider

Der Vizepräsident:

Felix Christian Günther